



Kreisrecht des Landkreises Leipziger Land

Version: 2 vom: 15.12.99
inkraft ab: 01.08.99
aufgehoben am:

3.5. Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Nutzung von Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern im Landkreis Leipziger Land (Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung)

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz - SächsSpAEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung über die Nutzung von Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern (Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Übergangwohnheime

(1)

Der Landkreis Leipziger Land schafft, verwaltet und betreibt als untere Eingliederungsbehörde Übergangwohnheime und Ausweichunterkünfte (ÜWH) zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern und deren Angehörigen, die dem Landkreis Leipziger Land durch den Freistaat Sachsen auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritten übertragen.

(2)

Die ÜWH dienen der vorübergehenden Unterbringung der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen bis zu ihrer endgültigen Versorgung mit Wohnraum.

(3)

Die ÜWH werden als nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Landkreises Leipziger Land in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

(4)

Für die Nutzung der ÜWH erhebt der Landkreis Leipziger Land Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 2

Nutzungsverhältnis

(1)

Zwischen dem Landkreis Leipziger Land und den Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem bestimmten ÜWH oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb eines ÜWH besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in demselben oder einem anderen ÜWH zugewiesen werden.

(2)

Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3)

Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1)
Nutzungsberechtigt sind Spätaussiedler und deren Familienangehörige, die dem Landkreis Leipziger Land zugeteilt werden und noch nicht über eigenen Wohnraum verfügen.
- (2)
Die Nutzungsberechtigten erhalten vom Landkreis Leipziger Land einen Nutzungsbescheid. Dieser bestimmt auch das ÜWH, in dem sie vorübergehend untergebracht werden.
- (3)
Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung , Nutzungsunterbrechung

- (1)
Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das ÜWH gemäß eines Nutzungsbescheides i.S.d. § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Es ist grundsätzlich auf sechs Monate befristet.
- (2)
Das Nutzungsverhältnis kann im Ausnahmefall angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Leipziger Land zu stellen, soweit der Grund, der Anlass zu einer Verlängerung gibt, nicht später entsteht.
Die Bemühungen um eigenen Wohnraum sind bereits von Beginn des Nutzungsverhältnisses an durch geeignete Nachweise (Schriftverkehr, Anträge, Ablehnungen, bestätigte Vorsprachetermine usw.) zu dokumentieren. Diese Nachweise sind dem Landkreis Leipziger Land bei Antragstellung auf Verlängerung des Nutzungsverhältnisses und während des Nutzungsverhältnisses jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf die bisher zugewiesenen Räume innerhalb eines ÜWH, auch hat er keinen Anspruch auf Unterbringung im bisherigen ÜWH.
- (3)
Das Nutzungsverhältnis endet vorzeitig
- a. durch Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten auf die Unterbringung im ÜWH,
 - b. bei Versorgung mit anderweitigem Wohnraum im Landkreis Leipziger Land,
 - c. infolge Wohnortwechsel des Nutzungsberechtigten (Versorgung mit anderweitigem Wohnraum in einem anderen Landkreis / kreisfreien Stadt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler),
 - d. bei unangemeldetem Verlassen des ÜWH durch den Nutzungsberechtigten für mehr als vier Wochen ohne erkennbaren wichtigen Grund,
 - e. Tod des Nutzungsberechtigten,
 - f. Widerruf der Nutzungsberechtigung für das ÜWH durch den Landkreis Leipziger Land gemäß § 5 dieser Satzung.
- (4)
Bei Umverteilung von Nutzungsberechtigten in ein anderes ÜWH innerhalb des Landkreises Leipziger Land wird das Nutzungsverhältnis unter Anrechnung der bisherigen Nutzungsdauer fortgeführt. Hierzu bedarf es eines geänderten Nutzungsbescheides.
- (5)
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen

Räumlichkeiten von privatem Eigentum beräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Leipziger Land oder dessen Beauftragte zurückzugeben. Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände. Rückgabe und Beendigungszeitpunkt sind vom Landkreis Leipziger Land auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel) zu bestätigen.

(6)

Das Nutzungsverhältnis kann zum Zweck der beruflichen oder schulischen Ausbildung befristet unterbrochen werden. Hierzu ist vom Nutzungsberechtigten ein entsprechender schriftlicher Antrag mit Begründung unter Beifügung von geeigneten Nachweisen beim Landkreis Leipziger Land zu stellen. Bei Wiederaufnahme in dem ÜWH hat die betroffene Person keinen Anspruch auf den vorher zugewiesenen Wohnplatz. Die Aufenthaltsdauer in dem ÜWH bis zur Unterbrechung wird auf die in Absatz 1 festgelegte Frist angerechnet.

§ 5

Widerruf der Nutzungsberechtigung

(1)

Die Nutzungsberechtigung für das ÜWH kann vom Landkreis Leipziger Land jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Leipziger Land oder beauftragten Dritten,
- b. bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,
- c. bei Verzug mit der Bezahlung der Nutzungsgebühren in Höhe von mehr als zwei Monatsgebühren, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige die Verzögerung nicht zu vertreten hat,
- d. bei nachweisbarer Nichtannahme eines zumutbaren Wohnraumangebotes, Nichtabschluss eines Mietvertrages über zumutbaren Wohnraum innerhalb der in einem Wohnungsnachweis gesetzten Frist oder Nichtbezug entsprechenden Wohnraumes durch den Nutzungsberechtigten,
- e. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört.

(2)

Der Landkreis Leipziger Land kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 6

Wohnheimverwaltung und Hausrecht

(1)

Die bei der Verwaltung des ÜWH anfallenden Aufgaben werden von der Wohnheimverwaltung - hierzu zählen die Mitarbeiter des Landkreises Leipziger Land sowie beauftragte Dritte - erledigt.

Die Wohnheimverwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2)

Die Wohnheimverwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

(3)

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im jeweiligen ÜWH ist eine vom Landkreis Leipziger Land zu erlassende Hausordnung, die insbesondere den Aufenthalt von Gästen der Nutzungsberechtigten, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regelt, zu befolgen.

§ 7

Nutzung der überlassenen Räume

(1)

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2)

Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3)

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haben für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(4)

Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge) haben die Nutzungsberechtigten der Wohnheimverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des ÜWH bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird.

(5)

Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung der Wohnheimverwaltung vorgenommen werden.

(6)

Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Leipziger Land in Auftrag zu geben.

§ 8

Betreten von Wohnräumen durch Angehörige der Wohnheimverwaltung

(1)

Die Wohnheimverwaltung ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten. Auf Verlangen hat sie sich dabei gegenüber dem Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2)

Im übrigen kann die Wohnheimverwaltung die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner - öffnen und betreten, um

- a. eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- b. unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c. zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d. die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1)

Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er im ÜWH vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten.

Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter,

die sich mit seinem Willen im ÜWH aufhalten.

(2)

Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Leipziger Land dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

(3)

Eine eventuelle Haftung des Landkreis Leipziger Landes, seiner Organe sowie seiner Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten des ÜWH und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten des ÜWH und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Leipziger Land keine Haftung.

§ 10 Übergangsregelungen

(1)

Nutzungsberechtigungen für ein ÜWH, die vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung erteilt wurden, behalten abweichend von § 3 Abs. 2 dieser Satzung ihre Gültigkeit, sofern das darauf beruhende Nutzungsverhältnis vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung noch nicht beendet wurde.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.1999 in Kraft.

Leipzig, den 15.12.1999

gez. D i e c k
Landrat

Satzung des Landkreises Leipziger Land über die Nutzung von Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern im Landkreis Leipziger Land (Spätaussiedler-ÜWH-Nutzungssatzung) beschlossen vom Kreistag des Landkreises Leipziger Land am 15.12.1999 (Beschluss 99/045)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 23.12.1999